

17. Amtsblatt vom 29.04.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen
Ab dem 30.04.2021: weitere Einschränkungen für Ladengeschäfte**
 - **Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 03.05.2021, Tagesordnung**
 - **Haushaltssatzung 2021 des Schulverbandes Reichersbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**
 - **Haushaltssatzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2021**
 - **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpestverordnung;
Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Ab dem 30.04.2021: weitere Einschränkungen für Ladengeschäfte

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021, regelt bestimmte, vom örtlichen Infektionsgeschehen abhängige Öffnungs- und Schließungsschritte. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28b IfSG.

Nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft, § 3 Nr. 1 12. BayIfSMV.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 26.04.2021 = 155,6, am 27.04.2021 = 154,0 und am 28.04.2021 = 157,1

Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so dass **ab dem 30.04.2021 die Regelungen der 12. BayIfSMV für den Inzidenzbereich ab 150 gelten**. Es ergeben sich dadurch weitere Einschränkungen für das Öffnen von Ladengeschäften (§ 12 der 12. BayIfSMV). Die genauen Einschränkungen lauten wie folgt:

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist – abgesehen vom Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel - untersagt.

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) ist zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 6 12. BayIfSMV).

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 28.04.2021



Niedermaier
Landrat

6. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

am Montag den **03.05.2021 um 14:00 Uhr**,
Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

1 Regularien

-
- 2 *Evaluierung und Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses zur "Generalsanierung SEKE 2035"
- Sachstandsbericht zur Umsetzung des Antrags Nr. 2020/05 der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen vom 27.10.2020*
- 3 *Anfragen, Mitteilungen*

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Haushaltssatzung 2021 des Schulverbandes Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen für das Jahr 2021

*Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung
(GO) erlässt der Schulverband Reichersbeuern folgende Haushaltssatzung:*

§ 1

*Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und
Ausgaben auf 590.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 99.000 €
festgesetzt.*

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs:

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 590.300 €.

Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt 202.100 €.

Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) 388.200 €.

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

*Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von
Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 388.200 € festgesetzt.*

*Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand zum 01.10.2020) auf die
Mitglieder des Schulverbandes auf 187 Schüler umgelegt.*

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.075,935828 € festgesetzt.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):
Ein anderer Umlageschlüssel wird nicht gewählt.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 41.000 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand 01.10.2020) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 187 Schüler umgelegt.

Die Investitionsumlage errechnet sich je Verbandsschüler auf 219,251336 €.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):
Ein anderer Umlageschlüssel wurde nicht gewählt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Reichersbeuern, 20.04.2021

Schulverband Reichersbeuern



Ernst Dieckmann
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im		
	Verwaltungshaushalt		
	in den Einnahmen		
	und Ausgaben mit	Euro	137.257.990
und	im Vermögenshaushalt		
	in den Einnahmen		
	und Ausgaben mit	Euro	25.094.750
ab.			

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinik- und Wohnanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Erfolgsplan		
	in den Erträgen mit	Euro	1.894.116
	und in den	Euro	1.994.974
	Aufwendungen mit		
und	im Vermögensplan		
	in den Einnahmen mit	Euro	468.377
	und Ausgaben mit	Euro	468.377
ab.			

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushalt des Landkreises auf **3.500.000 Euro** festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen“ sind im Wirtschaftsplan des „Sondervermögens“ (Klinikanlage) und im Wirtschaftsplan „Wohnanlage“ nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **35.154.271 Euro** festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **79.158.336 Euro** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden die endgültigen Umlagegrundlagen (Schreiben vom 30.10.2020) festgestellt:

Grundsteuer A	Euro	728.641
Grundsteuer B	Euro	12.962.685
Gewerbsteuer	Euro	49.982.647
Einkommensteuerbeteiligung	Euro	79.402.005
Umsatzsteuerbeteiligung	Euro	8.026.020
80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2020	Euro	15.547.131
	Euro	<u><u>166.649.129</u></u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **47,5 v.H.** festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbsteuer	310 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ wird auf **330.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 die Haushaltssatzung erlassen und dem Haushaltsplan 2021 mit dem Finanzplan bis 2024 sowie dem Stellenplan zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2021, AZ 12.2-1512TÖL21, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 sowie die Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO vom **30.04.2021 bis 10.05.2021 im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer-Nr. A1.049**, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten in Folge der Corona-Epidemie ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Bad Tölz, den 27.04.2021
Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



Josef Niedermaier
Landrat



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpestverordnung; Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel

Die Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 zum Schutz vor der Geflügelpest mit der darin festgelegten allgemeinen Aufstallungspflicht, veröffentlicht in der 7. Ausgabe des Amtsblattes vom 11.03.2021, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) in Bayern vom 27.04.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen bis zur Stufe gering zu bewerten ist.

Infolgedessen kann die Aufhebung der Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel veranlasst werden.

Ab sofort gibt es nur noch eine örtlich begrenzte Aufstallungspflicht bei neuen Nachweisen der Geflügelpest. Damit sind bis auf weiteres auch wieder Ausstellungen und Märkte möglich. Weiterhin gelten die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen auch in Kleinbetrieben.

Sollten weitere Geflügelpestfälle auftreten, sind abhängig von den Gegebenheiten um den Ausbruchsort geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu ergreifen.



Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Aufstallungspflicht stützt sich auf § 44 der Geflügelpest-Verordnung.

Bad Tölz, 29.04.2021

Dr. Hauser, VetD

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.